

Innenansichten des deutschen und ostasiatischen Rechts

Herausgegeben von
CHRISTIAN VON BAR,
YU-CHEOL SHIN und
MICHAEL STOLLEIS

Mohr Siebeck

Innenansichten des deutschen und ostasiatischen Rechts



Innenansichten des deutschen und ostasiatischen Rechts

Herausgegeben von
Christian von Bar, Yu-Cheol Shin
und Michael Stolleis

Mohr Siebeck

Christian von Bar ist Professor für Bürgerliches Recht, Internationales und Europäisches Privatrecht sowie Rechtsvergleichung an der Universität Osnabrück.

Yu-Cheol Shin ist ordentlicher Professor für Zivilrecht und Europäische Rechtsgeschichte an der Chungnam-Universität in Daejeon, Republik Korea.

Michael Stolleis ist emeritierter Direktor des Max-Planck-Instituts für europäische Rechtsgeschichte in Frankfurt am Main.

Gefördert vom DAAD aus Mitteln des Auswärtigen Amtes (AA).

ISBN 978-3-16-160049-4/eISBN 978-3-16-160074-6
DOI 10.1628/978-3-16-160074-6

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliographie; detaillierte bibliographische Daten sind über <http://dnb.dnb.de> abrufbar.

© 2021 Mohr Siebeck Tübingen. www.mohrsiebeck.com

Das Werk einschließlich aller seiner Teile ist urheberrechtlich geschützt. Jede Verwertung außerhalb der engen Grenzen des Urheberrechtsgesetzes ist ohne Zustimmung des Verlags unzulässig und strafbar. Das gilt insbesondere für die Verbreitung, Vervielfältigung, Übersetzung und die Einspeicherung und Verarbeitung in elektronischen Systemen.

Das Buch wurde von Martin Fischer in Tübingen gesetzt und von Druckerei Laupp & Göbel in Gomaringen auf alterungsbeständiges Werkdruckpapier gedruckt und gebunden.

Printed in Germany.

Vorwort

Die erste Tagung deutschsprachiger Juristen Ostasiens fand im Jahre 2012 an der staatlichen Chungnam-Universität in Daejeon, Rep. Korea, unter dem Rahmenthema „Rezeption europäischer Rechte in Ostasien“ statt.¹ Daran anschließend wurde im Mai 2013 eine zweite Tagung an der Chinesischen Universität für Politik- und Rechtswissenschaft in Peking, VR China, mit dem Rahmenthema „Privatautonomie – Aufgaben und Grenzen“ veranstaltet.²

Der Deutsche Akademische Austauschdienst (DAAD), der bis dahin solche Fachtagungen nur landesspezifisch unterstützt, länderübergreifende Veranstaltungen dagegen ohne Fachbezug für alle DAAD-Alumni in Asien organisiert hatte, griff die Idee gerne auf, deutschsprachige Juristen Ostasiens gemeinsam mit deutschen Juristen zu einer Konferenz einzuladen und zu ausgewählten Themen auf Deutsch vortragen und diskutieren zu lassen. Dabei sollten diese Konferenzen auf alle Bereiche der Rechtswissenschaft erweitert werden.

Der DAAD ermöglichte und initiierte daher die erste offizielle Konferenz deutschsprachiger Juristen Ostasiens, die im Oktober 2013 an der staatlichen Chengchi-Universität in Taipeh, Taiwan, unter dem Rahmenthema „Grundlagen und Aufgaben der gerichtlichen Rechtspflege – Richterliche Unabhängigkeit, Sicherung der Rechtseinheit, Fortbildung des Rechts“ stattfand. Am Ende dieser Konferenz wurde beschlossen, diese Konferenz im zweijährigen Turnus zu veranstalten, und zwar alternierend in Taiwan, China, Japan, Korea und Deutschland.

Gemäß diesem Beschluß fanden im Jahr 2015 die zweite Konferenz an der chinesischen Volks- bzw. Renmin-Universität in Peking, VR China, unter dem Generalthema „Risikogesellschaft und Massenschäden“, und im Jahr 2017 die dritte Konferenz an der Ritsumeikan-Universität, Kyoto, Japan, unter dem Oberthema „Grundrechtsschutz in der Rechtspraxis und Rechtsdogmatik – Aspekte aus dem europäischen und asiatischen Verfassungs-, Zivil- und Strafrecht“ statt.³

¹ Vgl. *Yu-Cheol Shin* (Hrsg.), *Rezeption europäischer Rechte in Ostasien*, Seoul 2013, XVII und 305 S.

² Vgl. *Marco Haase* (Hrsg.), *Privatautonomie – Aufgaben und Grenzen*, Baden-Baden 2015, 353 S.

³ Vgl. *Ritsumeikan Law Review* No. 35 (Special Issue), Kyoto 2017, 233 S. mit Einleitung und Schlusswort von *Masahisa Deguchi*.

Die Konferenzen finden ihre Rechtfertigung in der Rezeption des deutschen Rechts in Ostasien, die rechtsvergleichend betrachtet ein einzigartiges Phänomen darstellt. Denn in den betreffenden Ländern wurde eine fremde Rechtskultur ohne den Hintergrund einer kolonialen Vergangenheit freiwillig übernommen, welche bis in die Gegenwart auf dieser Basis umgestaltet wird. Die kulturhistorische Dimension dieses Phänomens ist kaum zu überschätzen; es ist in der ostasiatischen Geschichte nur mit der Annahme und Verbreitung des Buddhismus in Ostasien vergleichbar.

Im August 2019 fand die vierte Konferenz deutschsprachiger Juristen Ostasiens an der staatlichen Chungnam-Universität in Daejeon, Rep. Korea, unter den Rahmenthemen „Innenansichten des deutschen und ostasiatischen Rechts“ und „Künstliche Intelligenz und juristische Herausforderungen“ statt.

Das vorliegende Buch enthält die Vorträge, welche die Autoren auf der Konferenz zum Thema „Innenansichten“ gehalten und danach für Zwecke der Drucklegung überarbeitet haben. Mit dem Ausdruck „Innenansichten“ ist eine retrospektive Gesamtbetrachtung gemeint. Die Autoren berichten die bisherigen Entwicklungen des Verfassungsrechts bzw. Privatrechts des eigenen Landes seit dem Zweiten Weltkrieg im Überblick und ermitteln die Charakteristika des eigenen Rechts. Bei allen Autoren bedanke ich mich aufrichtig für ihr Engagement und ihre Zusammenarbeit. Besonders danken möchte ich den beiden Keynote-Speakern, Herrn *Michael Stolleis* und Herrn *Christian von Bar*, die freundlicherweise auch die Mitherausgeberschaft dieses Bandes übernommen haben.

Außer den Autoren haben zahlreiche Kolleginnen und Kollegen an der Konferenz teilgenommen. Als Moderatoren haben in alphabetischer Reihenfolge Frau *Yuanshi Bu* (Freiburg i. Br.), Herr *Masahisa Deguchi* (Kyoto), Herr *Ayumu Endo* (Fukuoka), Frau *Hyon-Kyong Joo* (Daejeon), Herr *Hans-Peter Marutshcke* (Hagen/Kyoto), Herr *Thomas Schmitz* (Göttingen/Yogyakarta), Herr *Bo-Cook Seo* (Daejeon), Frau *Yu-Zu Tai* (Taipeh), Herr *Hai-Nan Wang* (Taipeh), Frau *Yun-Ju Wang* (Chiayi) und Frau *Jiin-Yu Wu* (Taipeh) bei der Konferenz mitgewirkt. Allen Teilnehmern und Moderatoren danke ich sehr herzlich.

Zur Begrüßung kamen Herr *Hwang-Sik Kim*, ehemaliger Ministerpräsident der Rep. Korea, Herr *Christoph Hollenders*, Notar und Honorarkonsul der Rep. Korea in Dresden, und Herr *Shigeo Nishimura*, Emeritus an der Kyushu-Universität in Fukuoka, nach Daejeon, um der rechtswissenschaftlichen Verbundenheit zwischen Deutschland und Korea bzw. den ostasiatischen Ländern Ausdruck zu verleihen. Auch ihnen haben wir das Gelingen dieser Konferenz zu verdanken.

Mein besonderer Dank gilt schließlich Frau *Margret Wintermantel*, seinerzeit Präsidentin des DAAD, Herrn *Alexander Renner*, Wissenschaftsattaché der deutschen Botschaft in Seoul, und Herrn *Deok-Seong Oh*, dem ehemaligen Rektor der Chungnam-Universität, die persönlich zur Konferenz kamen und

einleitende Ansprachen hielten. Ohne deren wohlwollende und großzügige Unterstützung wäre die Veranstaltung dieser Konferenz kaum möglich gewesen.

Möge die Zusammenarbeit deutscher und deutschsprachiger Juristen Ostasiens in der Zukunft weiter fortgesetzt werden und stets gute Erträge bringen.

Daejeon, im September 2020

Yu-Cheol Shin

Inhaltsverzeichnis

| | |
|-----------------------------|----|
| Vorwort | V |
| Abkürzungsverzeichnis | XI |

Teil 1

Innenansichten des deutschen und ostasiatischen Verfassungsrechts

Michael Stolleis

| | |
|--|---|
| Innenansicht des deutschen Verfassungsrechts | 3 |
|--|---|

Kwang Seok Cheon (全光錫)

| | |
|---|----|
| Innenansicht des koreanischen Verfassungsrechts – Verfassungsnorm, Verfassungswirklichkeit und Verfassungsrechtswissenschaft | 17 |
|---|----|

Chien-Liang Lee (李建良)

| | |
|--|----|
| 70 Jahre Verfassung für die Republik China in Taiwan – Innenansicht des taiwanesischen Verfassungsrechts anhand der Verfassungsrechtsprechung | 35 |
|--|----|

Yubiko Miyake (三宅雄彦)

| | |
|--|----|
| Innenansicht des japanischen Verfassungsrechts – Japanische Verfassungsrechtslehre als „French Approach“? | 61 |
|--|----|

Libin Xie (谢立斌)

| | |
|---|----|
| Innenansicht des chinesischen Verfassungsrechts | 85 |
|---|----|

Tserenbaltavyn Sarantuya

| | |
|--|-----|
| Innenansicht des mongolischen Verfassungsrechts – Die Werte der Verfassung und ihre Umsetzung in der Mongolei | 103 |
|--|-----|

Minh Tuan Nguyen

| | |
|--|-----|
| Innenansicht des vietnamesischen Verfassungsrechts | 113 |
|--|-----|

| | |
|--|-----|
| <i>Thomas Schmitz</i> | |
| Innenansicht des europäischen Verfassungsrechts? | 129 |
| <i>Clemens Richter</i> | |
| Resümee für die Innenansichten des Verfassungsrechts | 163 |
| Diskussion | 169 |

Teil 2

Innenansichten des deutschen
und ostasiatischen Privatrechts

| | |
|--|-----|
| <i>Christian von Bar</i> | |
| Innenansichten des deutschen Privatrechts seit dem Ende des Zweiten Weltkrieges | 181 |
| <i>Tamotsu Isomura (磯村保)</i> | |
| Innenansicht des japanischen Zivilrechts – Die Entwicklung des japanischen Zivilrechts nach dem Zweiten Weltkrieg | 211 |
| <i>Young June Lee (李英俊) / Youn Seok Choi (崔允碩)</i> | |
| Aufgaben und Probleme des koreanischen Zivilrechts | 225 |
| <i>Immanuel Cheng-Hsien Hsu (許政賢)</i> | |
| Innenansicht des taiwanesischen Privatrechts | 239 |
| <i>Xiaomin Fang (方小敏)</i> | |
| Innenansicht des chinesischen Wirtschaftsrechts – Vierzig Jahre Chinesisches Wirtschaftsrecht | 263 |
| <i>Nghia Tang Van</i> | |
| Innenansicht des vietnamesischen Wirtschaftsrechts | 287 |
| <i>Antonios Karaiskos</i> | |
| Resümee für die Innenansichten des Privatrechts | 299 |
| Diskussion | 305 |
| Autorenverzeichnis | 313 |

Abkürzungsverzeichnis

| | |
|--------------|---|
| aaO. | am angegebenen Ort |
| ABl. | Amtsblatt |
| Abs. | Absatz |
| AcP | Archiv für die civilistische Praxis (seit 1818) |
| AdoptG | Adoptionsgesetz = Gesetz über die Annahme als Kind und zur Änderung anderer Vorschriften (Deutschland 1976) |
| AEUV | Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union vom 13. Dezember 2007 |
| a. F. | alte Fassung |
| AFTA | ASEAN Free Trade Area |
| AG | Die Aktiengesellschaft – Zeitschrift für deutsches, europäisches und internationales Aktien-, Unternehmens- und Kapitalmarktrecht (seit 1956) |
| AGB | Allgemeine Geschäftsbedingungen |
| AGZ | Allgemeine Grundsätze des Zivilrechts (VR China 1986) |
| AIDS | Acquired Immune Deficiency Syndrome |
| AJD | Akademia im. Jana Długosza (Jan-Długosz-Akademie) |
| AK | Alliiertes Kontrollrat |
| AMG | Arzneimittelgesetz = Gesetz über den Verkehr mit Arzneimitteln (Deutschland 1961) |
| Anm. | Anmerkung |
| AöR | Archiv des öffentlichen Rechts (seit 1885) |
| APEC | Asia-Pacific Economic Cooperation |
| Art., Artt. | Artikel, Artikel (Plural) |
| ASEAN | Association of Southeast Asian Nations |
| ASEM | Asia-Europe Meeting |
| Aufl. | Auflage |
| Bd., Bde. | Band, Bände |
| Begr., begr. | Begründer, begründet |
| betr. | betreffend, betreffs |
| BGB | Bürgerliches Gesetzbuch (Deutschland 1896) |
| BGBL. | Bundesgesetzblatt |
| BGH | Bundesgerichtshof in Karlsruhe |
| BGHZ | Entscheidungen des Bundesgerichtshofes in Zivilsachen |
| BIP | Bruttoinlandsprodukt |
| BT-Drs. | Bundestagsdrucksache |

| | |
|---------|--|
| BtG | Betreuungsgesetz = Gesetz zur Reform des Rechts der Vormundschaft und Pflegschaft für Volljährige (Deutschland 1990) |
| BVerfG | Bundesverfassungsgericht in Karlsruhe |
| BVerfGE | Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts |
| BVerwGE | Entscheidungen des Bundesverwaltungsgerichts |
| bzw. | beziehungsweise |
| ca. | circa (etwa, ungefähr) |
| CDIR | Chinesisch-Deutsches Institut für Rechtswissenschaft an der Chinesischen Universität für Politik- und Rechtswissenschaft in Peking |
| CISG | United Nations Convention on Contracts for the International Sale of Goods (1980) |
| CMLRev | Common Market Law Review (Alphen am Rhein, seit 1963) |
| CPC | Communist Party of China |
| CPCC | Chinese People's Political Consultative Conference |
| CPKK | Politische Konsultativkonferenz des Chinesischen Volkes = CPCC |
| CPTPP | Comprehensive and Progressive Agreement for Trans-Pacific Partnership (2018) |
| CUPL | China University of Political Science and Law in Peking |
| DAAD | Deutscher Akademischer Austauschdienst |
| DCFR | Draft Common Frame of Reference (2009) |
| DCIR | Deutsch-Chinesisches Institut für Rechtswissenschaft in Göttingen und Nanjing |
| DDR | Deutsche Demokratische Republik (1949–1990) |
| ders. | derselbe |
| d. h. | das heißt |
| dies. | dieselbe(n) |
| Diss. | Dissertation |
| DÖV | Die Öffentliche Verwaltung – Zeitschrift für Öffentliches Recht und Verwaltungsrechtswissenschaft (seit 1947) |
| DPP | Demokratische Progressive Partei (eine Partei der Republik China auf Taiwan) |
| Dr. | Doktor |
| DVBl. | Deutsches Verwaltungsblatt (seit 1948) |
| Eds. | Editors |
| EG | Europäische Gemeinschaft (1993–2009) |
| EGBGB | Einführungsgesetz zum Bürgerlichen Gesetzbuche (Deutschland 1896) |
| EGKS | Europäische Gemeinschaft für Kohle und Stahl (1952–2002) |
| EGMR | Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte in Straßburg |
| EGV | Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft vom 7. Februar 1992 |
| e.h. | ehrenhalber |

| | |
|--------------|--|
| EheG | Ehegesetz = Gesetz zur Vereinheitlichung des Rechts der Eheschließung und der Ehescheidung im Lande Österreich und im übrigen Reichsgebiet (Deutschland 1938–1998) |
| ehem. | ehemalig |
| ELR | European Law Reporter (Luxemburg, seit 1998) |
| EMRK | Europäische Menschenrechtskonvention = Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten vom 4. November 1950 |
| et al. | et alii (und andere) |
| EU | Europäische Union |
| EuGH | Europäischer Gerichtshof in Luxemburg |
| EuGRZ | Europäische Grundrechte-Zeitschrift (seit 1974) |
| EuR | Europarecht (seit 1965) |
| EURATOM | Europäische Atomgemeinschaft |
| EUV | Vertrag über die Europäische Union vom 13. Dezember 2007 |
| EuZW | Europäische Zeitschrift für Wirtschaftsrecht (seit 1998) |
| EVFTA | EU-Vietnam Free Trade Agreement (2020) |
| EVIPA | EU-Vietnam Investment Protection Agreement (2020) |
| EWG | Europäische Wirtschaftsgemeinschaft (1957–1993) |
| EWGV | Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft vom 25. März 1957 |
| EWR | Europäischer Wirtschaftsraum |
| f., ff. | folgende, folgenden |
| FamRZ | Zeitschrift für das gesamte Familienrecht (seit 1953) |
| FAZ | Frankfurter Allgemeine Zeitung (seit 1949) |
| FBA | Fellow of the British Academy |
| Fn. | Fußnote(n) |
| GASP | Gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik |
| GG | Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland (1949) |
| GP | Gemeinsames Programm (der CPKK) |
| GWB | Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen (Deutschland 1957) |
| H. | Heft |
| h.c. | honoris causa (ehrenhalber) |
| Hons. | Honours |
| Hrsg., hrsg. | Herausgeber, herausgegeben |
| I*CON | International Journal of Constitutional Law (Oxford, seit 2003) |
| i.d.a.F. | in der alten Fassung |
| i.d.F. | in der Fassung |
| i.d.R. | in der Regel |
| insb. | insbesondere |
| Integration | Integration – Vierteljahresschrift des Instituts für Europäische Politik (seit 1977) |
| i. S. d. | im Sinne der/des |
| i. S. v. | im Sinne vom/von |
| i. V. m. | in Verbindung mit |

| | |
|-----------|--|
| jap. | japanisch |
| JBl. | Juristische Blätter (Wien, seit 1872) |
| JöR | Jahrbuch des öffentlichen Rechts der Gegenwart (seit 1953) |
| jur. | juristisch |
| JuS | Juristische Schulung (seit 1960) |
| JV | Japanische Verfassung = Verfassung des Staates Japan (1946) |
| JZ | Juristenzeitung (seit 1951) |
| JZGB | Japanisches Zivilgesetzbuch (1896/98) |
| Kap. | Kapitel |
| Keishu | Sammlung der Entscheidungen des (japanischen) Obersten Gerichtshofes in Strafsachen |
| Kfz. | Kraftfahrzeug |
| KJ | Kritische Justiz – Vierteljahresschrift für Recht und Politik (seit 1968) |
| KKW | Kernkraftwerk |
| KMT | Kuomintang Chinas (eine Partei der Republik China) |
| KP | Kommunistische Partei |
| KPC | Kommunistische Partei Chinas (= CPC) |
| KPV | Kommunistische Partei Vietnams |
| KZGB | Koreanisches Zivilgesetzbuch (1958) |
| LDP | Liberal Democratic Party of Japan |
| Lfg. | Lieferung |
| LG | Landgericht |
| LM | Lindenmaier-Möhring = <i>Fritz Lindenmaier/Philipp Möhring</i> (Begr.), Nachschlagewerk des Bundesgerichtshofes, München 1951–2002 |
| LPartG | Lebenspartnerschaftsgesetz = Gesetz über die eingetragene Lebenspartnerschaft (Deutschland 2001) |
| MAE | Member of Academia Europaea |
| mdr | Mitteldeutscher Rundfunk |
| m. E. | meines Erachtens |
| Minshu | Sammlung der Entscheidungen des (japanischen) Obersten Gerichtshofes in Zivilsachen |
| mult. | multiplex (mehrfach) |
| m. W. | meines Wissens |
| m. w. N. | mit weiteren Nachweisen |
| NBL | New Business Law (japanische Zeitschrift seit 1972) |
| n. Chr. | nach Christus |
| NJW | Neue Juristische Wochenschrift (seit 1947) |
| No., Nos. | Number, Numbers |
| Nr., Nrn. | Nummer, Nummern |
| NS | Nationalsozialismus, nationalsozialistisch |
| NVK | Nationaler Volkskongress (VR China) |
| NVwZ | Neue Zeitschrift für Verwaltungsrecht (seit 1982) |
| NZZ | Neue Zürcher Zeitung (seit 1780) |

| | |
|-----------|---|
| ÖJZ | Österreichische Juristen-Zeitung (Wien, seit 1946) |
| österr. | österreichisch |
| OGH | Oberster Gerichtshof |
| OLG | Oberlandesgericht |
| PACL | Principles of Asian Contract Law |
| PECL | Principles of European Contract Law (1998/2002) |
| phil. | philosophisch |
| PICC | Principles for International Commercial Contracts (1994/2004) |
| PJZ | Polizeiliche und justizielle Zusammenarbeit (EU) |
| PKO | Peace Keeping Organization (UNO) |
| pr. | principium (Anfang) |
| RDP | Revue du droit public et de la science politique en France et à l'étranger (Paris, seit 1894) |
| Rep. | Republik |
| RFDC | Revue française de droit constitutionnel (Paris, seit 1990) |
| RGBL. | Reichsgesetzblatt |
| RiL | Richtlinie (EU) |
| Rn., Rnn. | Randnummer, Randnummern |
| Rs. | Rechtssache |
| S. | Satz; Seite(n) |
| SED | Sozialistische Einheitspartei (DDR) |
| SIPE | Societas Iuris Publici Europaei (Gesellschaft für europäisches öffentliches Recht) |
| s. o. | siehe oben |
| sog. | sogenannt |
| Sp. | Spalte(n) |
| SPD | Sozialdemokratische Partei Deutschlands |
| SR | Sozialistische Republik |
| StGB | Strafgesetzbuch (Deutschland 1871) |
| stw | Suhrkamp Taschenbuch Wissenschaft |
| s. u. | siehe unten |
| SuS | Staatswissenschaften und Staatspraxis (1990–1998) |
| SWP | Stiftung Wissenschaft und Politik in Berlin |
| TwV | Taiwanesisches Verfassungsgesetz |
| TwVerfG | Taiwanesisches Verfassungsgericht |
| TwZGB | Zivilgesetzbuch der Republik China (Taiwan 1929/30) |
| u. | und; unten |
| u. a. | und andere |
| UN | United Nations |
| UNO | United Nations Organization |
| Urt. | Urteil |
| US, U. S. | United States |
| USA | United States of America |
| usw. | und so weiter |
| UTB | Uni-Taschenbücher |

| | |
|-----------|--|
| v. | von, vom |
| VAStrRefG | Gesetz zur Strukturreform des Versorgungsausgleichs (Deutschland 2009) |
| v. Chr. | vor Christus |
| VerbG | Verbraucherschutzgesetz (Taiwan 1994) |
| Verf. | Verfassung |
| VerfPO | Verfassungsprozessordnung (Taiwan) |
| VfGHR | Hohe Richter des (taiwanesischen) Verfassungsgerichts |
| vgl. | vergleiche |
| vietnam. | vietnamesisch |
| VR | Volksrepublik |
| VRÜ | Verfassung und Recht in Übersee (seit 1968) |
| vs. | versus (gegen) |
| VV | Vietnamesische Verfassung (1946) |
| VVdStRL | Veröffentlichungen der Vereinigung der Deutschen Staatsrechtslehrer (seit 1924) |
| VwGO | Verwaltungsgerichtsordnung (Mongolei 2002) |
| WahlG | Gesetz für die Wahl in öffentliche Ämter (Japan 1950) |
| WEG | Wohnungseigentumsgesetz (Deutschland 1951) |
| WHI | Walter-Hallstein-Institut für Europäisches Verfassungsrecht der Humboldt-Universität zu Berlin |
| WRV | Weimarer Reichsverfassung (1919) |
| WS | Wintersemester |
| WTO | World Trade Organization |
| z. B. | zum Beispiel |
| ZfV | Zeitschrift für Verwaltung (Wien, seit 1976) |
| ZGB | Zivilgesetzbuch (Schweiz 1907) |
| zit. | zitiert |
| ZJI | Zusammenarbeit im Bereich Justiz und Inneres (EU) |
| ZMK | Zentrale Militärkommission (VR China) |
| z. T. | zum Teil |

Teil 1

Innenansichten des deutschen
und ostasiatischen Verfassungsrechts

Innenansicht des deutschen Verfassungsrechts

Michael Stolleis

I. Der internationale Kontext

Meine Aufgabe ist es, zur „Innenansicht des deutschen Verfassungsrechts“ zu sprechen.¹ „Innenansicht“ heißt, aus deutscher Perspektive auf die Entwicklung in Deutschland zu blicken. Aber es ist vielleicht doch zu Beginn wichtig zu sehen, wie sich das Thema der deutschen Verfassungsentwicklung nach 1945 in den Kontext der folgenden Referate einfügt. Wir werden „Innenansichten“ aus Korea, Taiwan, Japan, China, der Mongolei und aus Vietnam hören. Was verbindet uns alle? Ich meine, sehr viel, und zwar globalhistorisch und verfassungsrechtlich.

Unsere Länder haben schwere Krisen erlebt und nach dem Zweiten Weltkrieg einen neuen Anfang suchen müssen. Dabei gab es ganz unterschiedliche kulturelle und rechtliche Traditionen, mit denen ein Neuanfang entweder begonnen werden konnte, oder mit denen man brechen musste. Erinnern wir uns: Deutschland und Japan waren die Besiegten des Zweiten Weltkriegs. Beide waren (und sind) alte Staaten, die nun das schwere Erbe ihrer Vergangenheit des 20. Jahrhunderts zu tragen hatten. Sie waren Täter und Besiegte zugleich, Deutschland war besiegt, und es war vor allem Täter eines bis heute kaum begreifbaren großen Staatsverbrechens, des Holocaust. Japan nahm zwar Abschied von seiner kriegerischen Vergangenheit, bewahrte aber – unter neuer Verfassung – das Element und ideelle Zeichen der Kontinuität, den Tenno.

Korea, gleichfalls eine Monarchie mit sehr alter und eigener Kultur, stand seit dem 19. Jahrhundert, auch in seiner kurzen Kaiserzeit von 1897 bis 1910, unter dem Druck der Großmächte China, Russland und Japan, es wurde japanisches Protektorat, ja Kolonie. Erst 1945 befreite sich Korea, geriet aber erneut zwischen die Großmächte, nun die Sowjetunion und die USA, und wurde schließlich am 38. Breitengrad geteilt. 1948 gab es sich eine Verfassung,

¹ Reiche Nachweise zu allen hier angesprochenen Fragen finden sich in *Josef Isensee/Paul Kirchhof* (Hrsg.), *Handbuch des Staatsrechts der Bundesrepublik Deutschland*, 3. Aufl., Heidelberg 2003 ff.; *Klaus Stern*, *Das Staatsrecht der Bundesrepublik Deutschland*, 5 Bde., München 1977–2000.

die 1988 modifiziert wurde. Die Parallele zum Schicksal des geteilten Deutschlands im „Kalten Krieg“ ist offenkundig. Aber gerade der Fall Deutschland kann Hoffnung machen, dass Teilungen eines Volkes eines Tages überwindbar sind. Eine Voraussetzung ist freilich, dass der Wunsch nach einer „Wiedervereinigung“ im Volk selbst lebendig bleibt. In diesem Sinn ist das Jahr 1989 für die Deutschen ein Glücksjahr gewesen. Hoffen wir für Korea auf ein ähnliches Glücksjahr!

Auch die übrigen Staaten, die hier in unserem Blickfeld stehen, erlebten im 20. Jahrhundert tiefe kulturelle Brüche, sie litten unter Kriegen und revolutionären Veränderungen. In China führte der Bürgerkrieg zu einer völligen politischen Neuordnung, Hongkong blieb lange noch britische Kronkolonie, Taiwan trennte sich und lebt seither in Spannung, aber auch in kultureller Verbundenheit mit China. Seine erste Verfassung von 1947 wurde seit den 90er Jahren mehrfach verändert. Die Mongolei, seit 1921 unter sowjetischer Herrschaft und erst 1989 unabhängig, bekam 1992 eine neue Verfassung, in der westliche Vorbilder deutlich erkennbar sind. Also auch hier ein doppelter Bruch und Neuanfang. Wie Korea und Deutschland war Vietnam seit dem Ende der französischen Kolonialherrschaft im Indochinakrieg (1954) ein geteiltes Land, erlitt dann nochmals 1964 bis 1973 den zerstörerischen Vietnam-Krieg mit den USA und ist nun seit 1975/76 wieder ein vereintes Land unter kommunistischer Führung. In seinen Verfassungsstrukturen steht es China viel näher als westlichen Staaten.

So unterschiedlich diese politischen Prozesse nach 1945 verlaufen sind, so deutlich sind doch die Gemeinsamkeiten. Die neuen Verfassungen aller dieser Länder bewahren einerseits Traditionen ihres Landes (in der Sprache, im rhetorischen Stil, in den Basiselementen), aber sie sind auch direkte Antworten auf die gewaltsamen Brüche, Kriege und Revolutionen, die sie überwinden wollen. Sie gießen den politischen Willen des Neuanfangs in eine Rechtsform, demonstrieren auf diese Weise diesen Willen auch nach außen, geben Versprechungen auf die Zukunft ab. Es sind also multifunktionale Texte. Sie nennen die Staatsform, sie gründen ihre Legitimität meistens auf den „Willen des Volkes“, sie garantieren gewisse Freiheiten (nicht immer als Grundrechte) und sie sagen das Nötige über die neuen Institutionen. Ihnen ist meist ein besonderes Pathos eigen, die gerade beendeten Kämpfe oder Diktaturerfahrungen haben ihre Spuren hinterlassen.

II. Die Ausgangslage 1945

Wenden wir uns der Lage in Deutschland zu. Nach der Kapitulation des im Krieg besiegten Deutschen Reiches am 8. Mai 1945 bestimmten zunächst die militärischen Führungen der USA, Englands und der Sowjetunion die Lage.

Kurz darauf erhielt auch Frankreich eine eigene „Besatzungszone“.² In den von den Besatzungsmächten gebildeten westlichen Ländern entstanden 1946/47 neue Verfassungen, die sich an den älteren Mustern der Frankfurter Reichsverfassung von 1849, an der Bismarck-Verfassung von 1871, den früheren Länderverfassungen und besonders an der Weimarer Verfassung von 1919 orientierten. Damit waren ganz wesentliche Elemente schon festgelegt, bevor das Grundgesetz entstand. Es sind fünf zentrale Punkte: Die Staatsform des Bundesstaates, die elementaren Menschen- und Bürgerrechte, die repräsentative Demokratie, die Gewaltenteilung, der Sozialstaat.³

Was anschließend im Konvent von Herrenchiemsee (1948) und im Parlamentarischen Rat (1948/49) im Detail festgelegt wurde, war also nur teilweise neu. Es war das Ergebnis einer prinzipiellen Neuorientierung nach dem Nationalsozialismus, und eines dreifachen Kompromisses (a) zwischen den schon bestehenden Bundesländern und einer neuen „Bonner“ Regierung, (b) eines weiteren Kompromisses mit den Besatzungsmächten, aber es war natürlich auch bestimmt (c) von parteitaktischen Überlegungen zwischen der alten Sozialdemokratie und der neuen bürgerlichen Christlich Demokratischen Union. Was damals in acht Monaten intensiver Beratungen geschaffen wurde, ist bis heute die geltende Verfassung der Bundesrepublik. Diese Verfassung, „Grundgesetz“ genannt, ist zwar über sechzig Mal geändert worden, hat aber in erstaunlicher Weise ihre Struktur bewahrt.

Die materiellen Bedingungen ihrer Entstehung waren so schwierig, dass die deutsche Bevölkerung nur wenig Anteil am neuen Grundgesetz nahm. Die täglichen Probleme der Ernährung, der Wohnung, der Arbeitsplätze dominierten den Alltag. Besonders schwer hatten es die von Ost nach West geflüchteten Menschen. Die meisten bauten sich buchstäblich aus dem Nichts eine neue Existenz auf.

Die politischen Bedingungen waren ebenso unsicher. Ob die drei westlichen Besatzungszonen zu einem eigenen Staat zusammenwachsen würden, wusste man damals nicht. Die Amerikaner, Briten und Franzosen hatten ganz unterschiedliche Vorstellungen, wie ein solcher „Staat“ aussehen sollte. Die Amerikaner hatten den Bundesstaat und den Aufbau von der Kommunal- über die Länderebene zur Bundesebene vor Augen; sie wollten auch am intensivsten „umerziehen“. Die Briten dachten zentralistischer und waren in Sachen „Umerziehung“ lässiger. Die Franzosen hätten nach drei Kriegen seit 1870 am liebsten ein endlich entmachtetes, geteiltes Deutschland gesehen. Die Deutschen selbst waren uneins, auch in der alten SPD und in den neuen Parteien, und sie sahen, wie eng die Spielräume waren, die ihnen die Besatzungsmächte ließen.

² Michael Stolleis, *Besatzungsherrschaft und Wiederaufbau deutscher Staatlichkeit 1945–1949*, in: *Isensee/Kirchhof*, aaO. (Fn. 1), Bd. I, 2003, § 7.

³ Christian Bommarius, *Das Grundgesetz – Eine Biographie*, Berlin 2009, S. 117.

Nur negativ war klar: Irgendeine Form der Fortsetzung oder Wiederaufnahme des Nationalsozialismus war ausgeschlossen. Der aus allen diesen Vorentscheidungen gefundene Kompromiss war das Grundgesetz.

Im Osten herrschte die stalinistische Sowjetunion. Kollektivierung der Landwirtschaft, Vertreibung aller bürgerlichen Elemente, Aufbau einer Einparteienherrschaft und Auflösung der alten Länder waren die Charakteristika. Was in Polen, Ungarn, Rumänien, der Tschechoslowakei und im Baltikum geschah, vollzog sich auch in der DDR. Die erste Verfassung der DDR vom 7. Oktober 1949 erinnerte noch an die Weimarer Verfassung; aber sie blieb Fassade. Weder wurde sie an den Universitäten gelehrt, noch gab es einen Kommentar zu ihr.⁴ Erst am 6. April 1968 wurde sie durch eine „sozialistische Verfassung der DDR“ ersetzt. Trotz mancher Änderungen blieb der Herrschaftsanspruch der Sozialistischen Einheitspartei (SED) erhalten. Aber in diesem Jahr 1968 erschütterte der „Prager Frühling“ den ganzen Ostblock. Die DDR beteiligte sich an der Unterdrückung der Freiheitsbewegung und orientierte sich wieder eng an der Sowjetunion. Auch deshalb setzte sich der Zerfall der inneren Legitimität des Regimes fort – trotz internationaler Anerkennung als Staat! Mit der Solidarność-Bewegung in Polen (1980) begann dann die politische und ökonomische Agonie der DDR. 1989/90 brach sie wie eine hohl gewordene Form zusammen und hinterließ massive wirtschaftliche, städtebauliche, ökologische und vor allem menschliche Probleme.

Kehren wir zum westlichen Grundgesetz und zu seinen zentralen Bausteinen zurück. In die vor dem Grundgesetz geschaffenen Länderverfassungen (Bayern, Hessen, Rheinland-Pfalz, Bremen) war, wie gesagt, auch eingegangen, was als historisches Erbe, als Verfassungstradition seit der Frankfurter Reichsverfassung von 1849 bekannt war. Es war gar nicht zu bezweifeln, dass die westdeutsche Verfassung einen Grundrechtsteil haben müsse. Seine Muster von 1849 und von 1919 lagen vor. Ausgeschlossen war eine Rückkehr zur Monarchie. Der zu errichtende Staat sollte Republik, Demokratie, Bundesstaat, Rechtsstaat und Sozialstaat sein. Schließlich – nach Diktatur, Shoa und Kriegserfahrung – war die Grundlinie klar: Nicht der Staat sollte an der Spitze stehen, sondern das Individuum mit der ihm eigenen „Menschenwürde“. „Der Staat ist um des Menschen willen da“, hatte man auf Herrenchiemsee gesagt. Auch war die „Menschenwürde“ (*dignitas humana*) ein seit dem 18. Jahrhundert bekanntes Wort, sowohl in der liberal-individualistischen Version wie in der katholischen Soziallehre.

⁴ Die einzige Kommentierung kam aus dem Westen: *Siegfried Mampel*, Die Verfassung der sowjetischen Besatzungszone Deutschlands, Frankfurt a. M. 1962. – Zur Lehre des öffentlichen Rechts an den Universitäten siehe *Michael Stolleis*, Sozialistische Gesetzlichkeit – Staats- und Verwaltungsrecht in der DDR, München 2009.

III. Neue Entwicklungen

Wenn das Grundgesetz also, wie man sagen könnte, ein Anfang „mit Vergangenheit“ war, der Konstruktionsversuch eines neuen, um den östlichen Teil amputierten Staates, unter Verwendung alten Baumaterials, dann gingen in diesen Versuch alle kollektiven Erinnerungen der deutschen Verfassungsgeschichte ein. Das Grundgesetz verarbeitete sie, setzte korrigierende neue Akzente, blieb aber grundsätzlich in der Linie der Tradition. Wesentlich Neues haben die westlichen Alliierten nicht dazu beigetragen.

1. Die wichtigste korrigierende Entscheidung lag darin, die Architektur der Weimarer Verfassung umzukehren. Nicht mehr der Staat und der Staatsaufbau sollten am Anfang stehen, sondern die „Menschenwürde“ und die Grundrechte. Das war der oft genannte „archimedische Punkt“ oder die „kopernikanische Wende“, ausgelöst durch die Erfahrungen der NS-Diktatur. Auf deren Missachtung der Grundrechte, auf Verfolgung politischer Gegner, auf antisemitische Pogrome und schließlich auf die im Krieg aufgebaute gigantische Tötungsmaschinerie der Shoa gab es nur eine Antwort: Die Wiederherstellung der Achtung vor der Menschenwürde und die Rückkehr zum Verfassungs- und Rechtsstaat.

Niemand konnte 1949 ahnen, dass der berühmte erste Satz von der Untastbarkeit der Menschenwürde (Art. 1 Abs. 1 GG) und die Erklärung der direkten Rechtswirkung der Grundrechte (Art. 1 Abs. 3 GG) eine Wende auch des gesamten Rechtsverständnisses auslösen würden. Aber die Gerichte reagierten früh: Sie gaben zunächst den hilfeschreitenden Armen, die vom Staat die sog. „Fürsorge“ (heute Sozialhilfe) bekamen, einen einklagbaren Anspruch auf staatliche Leistungen. Das war neu; denn einen solchen Anspruch hatte es bisher nicht gegeben.⁵ Das schien eine kleine, überfällige Veränderung zu sein. Aber es begann damit eine prinzipielle Entwicklung.

Heute wird mit dem Satz von der „Menschenwürde“, der immer noch zwischen „oberstem Konstitutionsprinzip“ und „Grundrechtssatz“ zu schwanken scheint,⁶ in nahezu allen gefährlichen ethischen Grenzlagen der Gesellschaft argumentiert: Pränatale Diagnostik, Eingriffe in die menschliche Keimbahn, Abtreibung von Embryos mit eventueller Behinderung, Erzeugung von Leben in der Petrischale, Leihmutterchaft und „natürliche Rechte“ der Mütter, Sterbehilfe und „selbstbestimmtes, würdevolles“ Lebensende, Verbot der Androhung von Gewalt und Folterverbot (Jakob von Metzler-Fall in Frankfurt), präventiver Abschuss eines Flugzeugs bei Terrorisusgefahr, optische Überwachung und Datenkontrolle von Individuen, Menschenwürde von Minderheiten. Vergessen

⁵ BVerwGE 1, 159 ff. Hierzu *Michael Stolleis*, Geschichte des Sozialrechts in Deutschland, Stuttgart 2003, S. 214 ff. (History of Social Law in Germany, Heidelberg 2014, S. 157 ff.).

⁶ *Manfred Baldus*, Kämpfe um die Menschenwürde – Die Debatten seit 1949, Berlin 2016 (stw 2199).

wir die *boat people* nicht, die gerettet werden müssen, wenn sie auf gefährlichen Routen ihr Leben riskieren!

2. Die Entwicklung hin zum (gerichtsförmigen) Schutz einer unantastbaren Sphäre des Individuums wurde vor allem durch den genannten Art. 1 Abs. 3 GG eingeleitet. Er lautete: „Die nachfolgenden Grundrechte binden Gesetzgebung, Verwaltung und Rechtsprechung als unmittelbar geltendes Recht“. Das war radikal neu; denn traditionell wurden die Grundrechte in Verfassungen als Appelle an den Gesetzgeber verstanden. Nun sollten sie „unmittelbare Wirkung“ entfalten. Aber wie konnte das geschehen?

Die entscheidende Etappe hierzu war das berühmte Lüth-Urteil des Bundesverfassungsgerichts (BVerfGE 7, 198). Seine Essenz bestand in dem Satz, die durch die Grundrechte geschaffene „Wertordnung“ müsse nicht nur im Verhältnis zwischen Staat und Bürger, sondern auch in allen anderen Beziehungen des Rechts wirken, im Bürgerlichen Recht, im Strafrecht samt dem Recht der Ordnungswidrigkeiten, im Steuerrecht, Sozialrecht usw. In der Tat: Die schönen Worte des Grundgesetzes mussten, wenn sie etwas wert sein sollten, in die Realität der Rechtsverhältnisse umgesetzt werden: Primär bei der Gleichberechtigung der Geschlechter, dann bei den Resten patriarchalischer Traditionen im Familien-, Erb- und Vermögensrecht, schließlich bei der Diskriminierung der Homosexualität, im Strafvollzug und auf allen anderen Gebieten. Für die Demokratie ganz entscheidend war vor allem die liberale Auslegung der Presse- und Rundfunkfreiheit, der Versammlungs- und Vereinigungsfreiheit, der Freiheit der Wissenschaft und der Kunst. Diese Linie ist immer wieder, bis heute, bestätigt worden.⁷

Auf diesem Weg ist die Justiz insgesamt, aber vor allem das eigenständige „Verfassungsorgan“ Bundesverfassungsgericht, zu einer der bestimmenden Mächte der Gesellschaft der Bundesrepublik geworden.⁸ Die Verfassungsbeschwerde wurde zum populärsten Rechtsbehelf und das Bundesverfassungsgericht der eigentliche „Hüter der Verfassung“. Das ist zwar nicht ohne Kritik geblieben; man hat von der „Entfesselung der Dritten Gewalt“ und von „Richterstaat“ gesprochen, hat gar apokalyptische Bilder eines von der Justiz gelähmten Staates an die Wand gemalt. Aber unzweifelhaft ist die nun auch inhaltlich durchgesetzte Unabhängigkeit der Justiz eines der Kernelemente der Bundesrepublik. Dieser Staat wurde Rechtsstaat im Vollsinn des Wortes, auch wenn natürlich jeder, der einen Prozess verliert, am Rechtsstaat zweifelt! Und: anders als in der Weimarer Republik steht die Justiz heute in der Mitte der Gesellschaft. Sie ist weder links- noch (wie damals) rechtslastig, sie übt keine „Klassenjustiz“ und

⁷ Michael Stolleis, *Geschichte des öffentlichen Rechts in Deutschland*, Vierter Band 1945–1990, München 2012, S. 216 ff.

⁸ Uwe Wesel, *Der Gang nach Karlsruhe – Das Bundesverfassungsgericht in der Geschichte der Bundesrepublik*, München 2004; Thomas Darnstädt, *Verschlussache Karlsruhe – Die internen Akten des Bundesverfassungsgerichts*, München 2018.

hat oft genug auch ihre Standfestigkeit gegenüber politischem Druck bewiesen. Soviel also, wenigstens andeutungsweise, zu der kopernikanischen Wendung der Rechtsordnung insgesamt.

3. Ein weiterer entscheidender Punkt der „Lehren aus der Vergangenheit“ war die neue Gewichtverteilung zwischen Reichspräsident/Bundespräsident und Reichskanzler/Bundeskanzler. In Erinnerung an die Präsidialdiktaturen (*Brüning, Papen, Schleicher*) und *Hindenburgs* Verwendung der Notverordnungen nach Art. 48 WRV war man sich einig, die Spitze der Republik zu einem repräsentativen Amt zu reduzieren. Das ist so geschehen, und es hat sich, nach einem sehr glücklichen Anfang mit *Theodor Heuß*, auch bewährt. Dementsprechend wurde das Amt des Bundeskanzlers sowohl gestärkt als auch gesichert, gestärkt durch die Richtlinienkompetenz (Art. 65 GG) und gesichert durch das konstruktive Misstrauensvotum (Art. 67 GG). Die Opposition kann also nicht mehr einen einzelnen Minister aus dem Kabinett „herausschießen“. Es muss „konstruktiv“ gehandelt werden. Die Mechanismen eines Richtungswechsels sollten funktionieren.

4. Die Installierung der sog. „wehrhaften Demokratie“. Auch dieser Punkt stammt aus den Erfahrungen der Weimarer Zeit, besonders der Spätphase. Während der große Rechtstheoretiker *Hans Kelsen* 1932 in resignativem Ton meinte, wenn ein Volk die Demokratie nicht mehr wolle, müsse man das akzeptieren, entwickelte der in die USA emigrierte Staatsrechtler *Karl Loewenstein* im Exil den Grundgedanken, eine Demokratie müsse nicht ihren Selbstmord hinnehmen, sondern sich wehren, sei es durch Verbote extremer Parteien, sei es durch andere Beschränkungen der Feinde der Demokratie. Ihm war klar, dass dies einen prinzipiellen Bruch mit der Offenheit der Demokratien bedeutete, aber er meinte, man solle nicht die Hände in den Schoß legen, wenn der Feind der Demokratie gewaltbereit vor der Tür stehe.⁹

Die Väter und Mütter des Grundgesetzes nahmen diesen Gedanken auf, ja sie machten ihn zum Fundament ihrer Konzeption von Demokratie. Schon dass sie die Grundrechte und nicht etwa Volkssouveränität und Demokratie an die Spitze der Verfassung setzten, war eine Aussage. Die Demokratie erschien zunächst nur als adjektivische Beifügung zum Bundesstaat (Art. 20 Abs. 1 GG) und zum Rechtsstaat (Art. 28 Abs. 1 GG), aber dann in Art. 20 II als materiale Aussage: „Alle Staatsgewalt geht vom Volke aus“. Aber ungefiltert sollte der Wille des Volkes nicht zum Ausdruck kommen. Das hieß: strikter Verzicht auf direkte Demokratie auf Bundesebene. Und weiter: Als Sicherungsmaßnahme wurde im

⁹ Es ist auch bezeichnend für *Loewenstein*, dass er als Legal Adviser der Militärregierung die Verhaftung von *Carl Schmitt* veranlasste und ihn als Kriegsverbrecher verurteilt sehen wollte. Siehe *Markus Lang*, *Karl Loewenstein – Transatlantisches Denken der Politik*, Stuttgart 2007, S. 249–251. – Zum Konzept der verteidigungsbereiten Demokratie siehe die „Materialien zum Staatsverständnis und zur Verfassungswirklichkeit in der Bundesrepublik“ von *Erhard Denning* (Hrsg.), *Freiheitliche demokratische Grundordnung*, 2 Bde., Frankfurt a. M. 1977.

Konflikt zwischen Demokratie und Grundrechten den Grundrechten den Vorrang gegeben (Art. 19 Abs. 2): demokratische Mehrheiten, so heißt es, dürften keinesfalls den Wesensgehalt der Grundrechte antasten. Wer Grundrechte missbrauche, solle sie durch „Verwirkung“ verlieren (Art. 18 GG), was aber glücklicherweise nie praktiziert wurde. Verfassungswidrige Vereine (Art. 9 Abs. 2 GG) und Parteien (Art. 21 Abs. 2 GG) konnten verboten werden. Um kleine radikale Parteien nicht ins Parlament gelangen zu lassen, wurde die 5 %-Hürde errichtet. Ja, man erklärte zentrale Elemente (den Föderalismus und die Mitwirkung der Länder bei der Gesetzgebung, den Menschenwürdesatz und die unmittelbare Geltung der Grundrechte) für demokratiefest, also unangreifbar durch parlamentarische Mehrheiten (Art. 79 Abs. 3 GG). Weitere Sicherungen sind die starke Verfassungsgerichtsbarkeit und die Stärkung des Bundeskanzlers gegen das Parlament (Art. 67 GG). Schließlich wurde 1968 noch ein Widerstandsrecht für „alle Deutschen“ eingefügt (Art. 20 Abs. 4 GG). Mit anderen Worten, es war reichlich dafür gesorgt, dass die Bäume der Demokratie (konkret: des Parlaments) nicht in den Himmel wuchsen.

Um dies alles zu verstehen, muss man bedenken, dass die frühe Bundesrepublik von der zwischen 1880 und 1900 geborenen Generation geprägt worden ist, also von den „Alten“.¹⁰ Die ihnen folgende Generation war durch Nationalsozialismus und Krieg stark dezimiert, sie fiel weitgehend aus. Der erste Bundespräsident, der Kanzler und sein Kabinett sowie die Ministerpräsidenten der Länder wollten keinesfalls wiederholt sehen, was sie erlebt hatten, nämlich „Weimarer Zustände“. Um sie zu verhindern, war man ohne weiteres zu Begrenzungen der reinen Lehre der Demokratie bereit.

Man kann die genannten Sicherungen des Grundgesetzes vor Entgleisungen der Demokratie auch als Ausdruck einer tief sitzenden Angst verstehen, das Experiment könnte ein zweites Mal misslingen. Deshalb blieben lange auch die alten Vorbehalte gegen Parteien bestehen, Parteien als Ausdruck „innerer Zerrissenheit“, wie man damals dachte. *Adolf Arndt*, diese klare Stimme der frühen Bundesrepublik, sagte am 21. März 1950 in einem Ausschuss des Bundestages: „Man soll nicht immer so viel Angst haben. Das ganze Grundgesetz besteht ja überwiegend aus Angst vor der Demokratie“.¹¹

Inzwischen hat sich diese Angst verloren, jedenfalls im Westen Deutschlands, der vier Jahrzehnte länger Zeit hatte, demokratische Verfahren zu erlernen und ihnen zu vertrauen. Das Bundesverfassungsgericht hat dazu wesentlich beigetragen, in dem es konsequent die Meinungs-, Presse- und Rundfunkfreiheit oder,

¹⁰ Konrad Adenauer, Theodor Heuß, Kurt Schumacher, Erich Ollenbauer, Fritz Erler, Wilhelm Kaisen, Hinrich Kopf, Otto Suhr, Ferdinand Friedensburg, Helene Weber, Robert Pferdenges, Marie-Elisabeth Lüders, Hermann Höpker-Aschoff, Elisabeth Selbert u. a.

¹¹ Bundestags-Ausschuss für Rechtswesen und Verfassungsrecht, 23. Sitzung v. 21.3.1950, zit. nach *Heinz Laufer*, Verfassungsgerichtsbarkeit und politischer Prozess, Tübingen 1968, S. 113.